

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Abteilung Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 60/04

7. September 2004

Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-346/02 und C-347/02

Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg und Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik

DER GERICHTSHOF BEANSTANDET NICHT DIE IN FRANKREICH UND IN LUXEMBURG FÜR KRAFTFAHRZEUG-VERSICHERUNGSVERTRÄGE EINGEFÜHRTEN BONUS-MALUS-SYSTEME

Das mit den französischen und den luxemburgischen Rechtsvorschriften eingeführte System der Tarifabstufung nach der Schadenshäufigkeit verstößt nicht gegen die im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Tariffreiheit

Nach Auffassung der Kommission verstoßen die in Frankreich und in Luxemburg für Kraftfahrzeug-Versicherungsverträge geltenden Bonus-Malus-Systeme gegen den Grundsatz der Tariffreiheit, den die Richtlinie von 1992 über die Direktversicherung¹ vorsieht, und gegen das Ziel dieser Richtlinie (freier Vertrieb der Versicherungsprodukte in der Gemeinschaft). Sie hat daher diese beiden Mitgliedstaaten wegen Vertragsverletzung verklagt. Die nationalen Regelungen, **nach denen die Versicherungsunternehmen in Kraftfahrzeug-Versicherungsverträge ein System der Tarifabstufung nach der Schadenshäufigkeit aufzunehmen haben**, seien unvereinbar mit der Richtlinie, weil sie zur Einführung von Systemen führten, die sich automatisch und zwingend auf die Tarife auswirkten.

Frankreich trägt vor, die Richtlinie enthalte keine Bestimmung, in der der Grundsatz der Tariffreiheit so verabsolutiert werde, dass er sich auf die Berechnungsmodalitäten für den Preis der Versicherungen erstrecke, und es sei also nicht verboten, einen obligatorischen Koeffizienten, der sich nicht auf den Eingangssatz der Prämien auswirke und ihre Entwicklung nur sehr eingeschränkt betreffe, in die Methode der Berechnung der Versicherungsprämien einzubeziehen, wenn die Festsetzung des Endpreises im Ganzen frei

¹ Artikel 6 Absatz 3, 29 und 39 der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) (ABl. L 228, S. 1).

bleibe.

Frankreich trägt weiter vor, die Anwendung eines Bonus-Malus-Koeffizienten ermögliche es den nationalen Behörden nicht, den Eingangssatz der Prämien oder deren Entwicklung zu kontrollieren.

Die luxemburgische Regierung macht geltend, die Regelung entspreche dem Grundsatz der Tariffreiheit, da sie weder vorschreibe, dass die von den Versicherungsgesellschaften verwendeten Tarife vor ihrer Anwendung einer Aufsichts- oder Kontrollbehörde mitgeteilt werden müssten, noch, dass diese Behörde verpflichtet sei, diese Tarife vor ihrer Verwendung zu genehmigen. Im Übrigen sei das Bonus-Malus-System eher ein System der nachträglichen Personalisierung der Prämie, das allein die Veränderung der Versicherungsprämie betreffe und den Versicherern völlige Freiheit lasse, alle Faktoren, die in die Prämienberechnung der Kraftfahrzeugversicherung eingingen, festzulegen.

Der Gerichtshof stellt unter Hinweis auf seine Rechtsprechung² fest, dass der Grundsatz der Tariffreiheit das Verbot jeder Regelung einer vorherigen oder systematischen Mitteilung und der Genehmigung der Tarife umfasse, die ein Versicherungsunternehmen in seinen Beziehungen zu den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtige. Doch führten das französische und das luxemburgische Bonus-Malus-System, obwohl sie Auswirkungen auf die Entwicklung der Prämien hätten, **nicht zu einer unmittelbaren Festlegung der Tarife durch den Staat, denn den Versicherungsunternehmen stehe es frei, die Höhe der Basisprämien festzusetzen**. Daher könnten das französische und das luxemburgische Bonus-Malus-System nicht einer gegen den Grundsatz der Tariffreiheit verstoßenden Tarifgenehmigungsregelung gleichgestellt werden.

Eine vollständige Harmonisierung auf dem Gebiet der Tarife im Bereich der Versicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, mit der jede nationale Maßnahme ausgeschlossen werde, die möglicherweise Auswirkungen auf die Tarife habe, könne mangels eines entsprechenden, vom Gemeinschaftsgesetzgeber klar geäußerten Willens nicht vermutet werden.

Daher könne dem Vorbringen der Kommission nicht gefolgt werden, dass das französische und das luxemburgische Bonus-Malus-System trotz der Tatsache, dass die Basisprämie völlig frei festgesetzt werden könne, allein deshalb gegen den Grundsatz der Tariffreiheit verstießen, weil sie Auswirkungen auf die Entwicklung dieser Prämie hätten.

² Urteil vom 25. Februar 2003 in der Rechtssache C-59/01 (Kommission/Italien).

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument,
das den Gerichtshof nicht bindet.*

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, EN, DE.

*Den vollständigen Wortlaut der Urteile finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ
auf der Homepage des Gerichtshofes*

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost

Tel.: (00352) 4303 3255 Fax: (00352) 4303 2734